

Das Schiesswesen im alten Einsiedeln

Autor(en): **Ochsner, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **11 (1901)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Schießwesen im alten Einsiedeln.

Von

Martin Dörsner, Kanzleidirektor in Schwyz.

Quellen: Gerichtsrödel Einsiedeln 1528—1797. Stiftsarchiv Einsiedeln.
Ratsprotokolle Einsiedeln 1558—1797. Bezirksarchiv Einsiedeln.
Sackelrechnungen Einsiedeln 1653—1798. Bezirksarchiv Einsiedeln.
Schützenprotokoll Einsiedeln 1797—1803. Schützengesellschaft Einsiedeln.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts trat bei den Schießübungen das Feuerrohr gegenüber dem „Stachel“ mehr und mehr in den Vordergrund; die Armbrust blieb die Lieblingswaffe der Jugend. „Es sollen auch“, sagt ein Mandat der fürstlichen Kanzlei Einsiedeln vom 8. Mai 1774, „die jungen Bogenschützenknaben sich fürhohin nicht erfreuen, Fremde oder Ausländische für eine Schützengabe anzusprechen; was aber dieselben von hiesigen Walbleuten in der Stille ohne Fahnen und ohne Trommel zu Schützengaben erhalten können, möge ihnen wohl gestattet sein“. ¹⁾ Allein nicht von Pfeil und Bogen soll hier gesprochen werden, sondern von der Handhabung der Handfeuerwaffen, dem Leben und Treiben auf den Zielfstätten.

Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts besaßen unsere Schweizerstädte Vereinigungen von Feuerschützen, die nicht nur in sich abgeschlossen den Übungen oblagen, sondern auch Nachbarn zum edeln Wettkampfe einluden. So besitzen wir ein Schreiben aus dem Jahre 1472, lautend: „Den ehrsamten, ehrbaren und weisen Büchschützen zu Luzern entbieten die Büchschützen der Stadt Zürich ihren willigen, freundlichen Dienst voraus und thun zu wissen, daß sie mit Gunst, Wissen und Willen des Bürgermeisters und Rat der Stadt Zürich ein freundliches Gesellenschießen haben und die nachbenannten Kleinod und Abenteuer frei ausgehen und darnach schießen lassen. Man werde anfangen lassen schießen auf ihrer Ib. Heiligen St. Felix und Regula Tag, als den 11. Herbstmonat. Es wird ein jeder Schütze 6 Schilling Zürcher Währung in den Doppel legen. Das Ziel bei diesem Schießen wird sein 230 Schritte [und das Schießen wird in einem weiten Felde sein, in eine unversehrte, schwebende Scheibe, und die Scheibe wird vom Zwecke 1¹/₄

¹⁾ Mandate und Verordnungen 1764—1829. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Zürcher Elle in die Kunde sein.“ Im Jahre 1504 wurde mittels einer gedruckten Einladung von Bürgermeister, Rat und Großrat neuerdings ein großes Freischießen nach Zürich ausgeschrieben, welches nicht nur aus allen eidgenössischen Städten und Orten, sondern auch aus Innsbruck, Nürnberg, Augsburg, Stuttgart, Frankfurt a./M., Ulm und Mainz zahlreich besucht war. Für dieses Schießen, zu welchem selbst der Römische König, einige Kurfürsten und viele andere Fürsten, Städte und Ortschaften eingeladen waren, spendete der Rat 972 Gulden in 32 Gaben und 7 Prämien.¹⁾ Ähnliche Schießen erfolgten anderwärts, so 1452 zu Sursee, 1463 zu Altdorf, 1485 zu St. Gallen, 1494 zu Solothurn.

Wie weit in Einsiedeln die Organisation des Schießwesens zurückgeht, läßt sich nicht bestimmen. Das älteste Ratsprotokoll enthält auf Sonntag Lätare 1560 die Notiz: „Den Schützen anzeigen, daß sie die Stuhlegger um das Pulver zahlen, die weil sich ein jeder mit Speise auch versehen müsse und dann meine Herren und Walbleute ihnen jährlich zu verschießen geben.“ Aus diesem Versprechen auf jährliche Verabreichung von Gaben darf gefolgert werden, daß das Schießwesen bereits organisiert war. Oberwähnte Bemerkung findet auch ihre Beleuchtung in einem Ratserkenntnis von 1591 des Inhaltes: „Den Schützen ist erlaubt ihre alte Gabe wie von altem her“. Satzungen aus dieser Zeit finden sich allerdings keine, reicht ja das älteste Schützenprotokoll nur bis 1797. Trotzdem wissen wir, daß Schützenordnungen 1647 und 1673 die Genehmigung des Rates erhalten hatten. So heißt es zum 10. Juli 1673: „Weiter läßt Wilhelm Kälin, Schützenmeister, durch Herrn Bogt Wismann vortragen der Schützen Ordnung und ihre Freiheiten“ — deren Bestätigung ausgesprochen wurde. Bruchstücke von derartigen Bestimmungen sind unterm 17. Juni 1771 im Ratsprotokolle eingetragen.

Die erste Erwähnung eines Schützenhauses geschieht im Jahre 1598. Am 1. Juni beschloß nämlich der Rat: „Den

¹⁾ Bögelin: Das alte Zürich S. 149 ff.

Schützen soll man Holz im Gschwend hauen und der Maurer und Zimmermann sollen aus dem Almendseckel bauen". Auf die Anlage des Gebäudes, das westwärts des Fleckens auf der Langrüti Platz gefunden, wirft einiges Licht ein Ratschluß vom 18. Januar 1627, lautend: „Es ist mit einhelligem Mehr erkennt, daß die, welche tanzen wollen, es im Schützenhause abhalten mögen". Die Konstruktion haben wir uns mithin so zu denken: zu ebener Erde die Zielstätte, im ersten Stockwerke die Trinkstube. Die Schützen waren aber etwas lose Gesellen. Wie sie 10 Jahre später um eine Gabe anhielten, verabsolgte der Rat ihnen nur Hosen ohne Wams „diemil sy so gar hinleßsig sigedt, daß sy das Schützenhuß nit in Ehren habedt". Die Gebäulichkeiten kamen immer mehr in Verfall. Um dem Übelstande zu steuern, erschien Gärtner Franz Schönbächler am 2. April 1691 vor Rat und ließ durch seinen erlaubten Fürsprecher Schulmeister Kuriger anhalten und bitten, wie daß er Vorhabens wäre, ein Haus auf dem Schützenplatze, wenn er könnte begnadigt werden, zu bauen; damit aber die Schützen nach alten Bräuchen unter dem schießen können, verlange er nur, daß dieses Gebäude, wenn man ihm Hand reichen würde, in sein Eigentum übergehe. Die Angelegenheit, an die Herren Ausschüsse gewiesen, kam nicht mehr zur Behandlung. Denn auf Mitteilung von Vogt Wykart: wie das Schützenhäuslein nur halb mit Ziegeln bedeckt und alles verfault sei, daß es umfallen wolle, wurde am 20. Juli 1693 beschlossen, die Ziegel wegzunehmen und auf dem Rathaus zu verbrauchen, das Holzwerk und die Schlösser aber in der Ziegelhütte unter dem Dache anzuhäufen. Drei Jahre verstrichen, da erschien Schützenmeister Wismann vor Rat und bat, weil die Schützen auf ihren gewöhnlichen Schießeten wiederum ein Schützenhäuslein verlangten, daß man ihnen helfen wolle, ein solches zu bauen. Dem Begehren wurde entsprochen, am nämlichen Herbst noch Holz und Steine auf den Platz geschafft, und im folgenden Jahre stund das einstöckige, aus Landesmitteln errichtete Gebäude unter Dach. Der 2. Oktober 1736 schuf hierin Wandel. An diesem Tage brachte Vogt Steinauer im dreifachen Rate vor, wie daß am

24. September erkennt worden, daß es nötig sei, ein Schützenhaus zu bauen, wie auch ein Kornhaus und habe man deswegen mit Ihro fürstl. Gnaden geredet, welche dann ganz geneigt und gnädige Audienz erteilt. Deswegen habe man als gut erachtet, daß es nötig sein werde, daß allererst von den Privaten jeder in partikular etwa 2 oder 3 Tage etwas daran arbeiten thäte. Wenn dieses geschehe, so habe sich Ihro fürstl. Gnaden geäußert, daß sie alles wie vorher verzeichnet ins Werk stellen und aufbauen und sich dann nach und nach aus dem Schweigzinse bezahlt machen wolle, daß es fast unvermerkt zugehen solle. Worüber einhellig erkennt, daß sie alle insgesamt gut finden, daß das Kornhäusli je eher desto besser solle aufgeführt werden. Zu diesem Ziel und Ende sind von einem dreifachen Räte Herr Statthalter Dchsner, Herr Vogt Augustin Gyr, Herr Ratsherr beim „Röpli“ und Ratsherr Birchler ausgesprochen worden, damit sie schauen und trachten sollen, bei allen Waldbleuten zu schauen, was jeder etwa freiwillig daran thun wolle. Auch hat man den Herrn Vogt, Herrn Statthalter und Herrn Ammann zu hochw. Herrn P. Statthalter geschickt und den einhelligen Beschluß verdeuten lassen, welcher ganz gute Versicherung gegeben und versprochen, sobald Ihro fürstl. Gnaden nach Hause kommen, ihr alles ordentlich zu hinterbringen. Im gerufenen Räte vom 12. November 1736 wurde die Erbauung des Kornhauses dem P. Statthalter, Statthalter Dchsner und Meinrad Karl Kälin überlassen. Das Werk gedieh so weit, daß im Herbst 1738 der Rohbau beendet war, in dem auch die Schützen ein Heim fanden, ein Heim, worin sie über 140 Jahre in heitern wie in trüben Tagen das Pulver „verklepften“.

Da das Schützenwesen in das bürgerliche wie in das militärische Leben hinüberspielt, so sei eine militär-organisatorische Bemerkung eingeflochten. Der Übergang vom „Stachel“, den Hieb- und Stichwaffen zum Feuerrohr war kein plötzlicher, er vollzog sich in einem Jahrhunderte währenden Prozesse. Ein Beispiel. Laut Mannschaftsrödeln zählte das luzernische Kontingent auf 100 Wehrpflichtige im Jahre 1425 nur 8, im Zeitraume von 1489—1567 erst 14, 1632 48 Schützen. Gleiche

Verhältnisse treten in Einsiedeln zu Tage. Im Jahre 1631 wurde auf Befehl des Fürstabtes Plazidus Reimann ein Wehr- und Mannschaftsrodel aufgestellt. Es fanden sich in der Waldstatt 224 Militärpflichtige mit 73 Feuerwaffen, 88 Helebarden, 73 Spießen, 40 Harnischen und 9 Rüstungen.¹⁾

Wenn auch die Entstehungszeit der Schützengesellschaft Einsiedeln nicht mehr zu ermitteln ist, so lassen sich doch auf die Art und Weise der Gründung Schlüsse ziehen. Nach alt germanischer Anschauung huldigten unsere Väter der allgemeinen Wehrpflicht, der Pflicht der Selbstbewaffnung und Selbstausrüstung. Die Wehren waren unveräußerlich, unpfändbar und gingen durch Geschlechter vom Vater auf den Sohn über als schützendes Heiligtum mit all den daran sich knüpfenden Geschichten und Sagen. Der Unbemittelte hatte für Speiß oder Helebarde zu sorgen, der Habliche führte Doppelhacke oder Muskete. Unter die Schützen reihte sich ursprünglich Jeder ein, der mit einer Büchse ins Feld zu ziehen hatte; später schied sich aus dieser Waffengattung ein fester Kern aus, welcher die Verbesserung in Handhabung der Feuerwaffe im bürgerlichen Leben sich als Ziel setzte — die Schützengesellschaft. Allein nach langer Zeit bedurfte es, um den Gedanken der einstigen Zusammengehörigkeit dieser beiden Gruppen zu verwischen; gemeinsame Schießtage mit gemeinsamem Gabensage bildeten den festen Kitt. Zur Beleuchtung des Gesagten diene folgender Ratschluß vom 10. Juli 1673: „Ferner hat sich ein Herr Vogt und Rat beratschlaget, daß solle alle Jahre ein Jeder, dem eine Muskete in den Krieg zu tragen auferlegt worden, zwei Mal im Jahre, an Kirchweihe und Ausschießet, sein eigen Rohr auf die Zielstatt tragen und mit den Schützen zum Ziele schießen, wie auch mit sich nehmen Lunte, Blei und Pulver und solle sich da stellen, als wenn er denselbigen Tag in den Krieg ziehen müßte. Und soll ein Jedweder aus seinem oder aus einem andern Rohre nach seinem Belieben schießen. Wie viel aber aus einem Rohre zu schießen, ist dem Schützenmeister und einer Schützengesellschaft überlassen worden. Und ist einem Jeden

¹⁾ Waffenrodel Einsiedeln 1631. Stifftsarchiv Einsiedeln.

erlaubt, mit Füßschlöffer oder Kriegsröhren zu schießen, nach seinem Belieben, wie er vermeint, die beste Gabe zu gewinnen. Und sollen fürderhin alle Jahre, wie obvermeldet, zwei dergleichen Schießen gehalten werden. Die übrigen Schießen aber mag ein Schützenmeister und eine Schützengesellschaft schießen und brauchen wie vor altem ist gebraucht worden. Und solle ein Schützenmeister nach den besten Gaben auf diese zwei Schießet zu trachten schuldig sein.“

Geraume Zeit vor der Kirchweihe hielten die Schützen beim Räte um die Gabe an. Diese bestund in älterer Zeit aus Tuch, gewöhnlich Sammt, zu Hose und Wams, in den Landesfarben, schwarz und rot — das obrigkeitliche Kleid. So heißt es unterm 23. Juni 1640: „Item die Schützen halten an um eine Gabe auf die Kilbi zu verschießen. Ist ihnen ein Paar Hosen bewilligt, und wenn Fremde kommen, sollen sie ein Wammist dazu nehmen“. Oft wurde auch eine Barsumme verabfolgt, 4, 5, 6 Kronen mit der Bedingung: sie mögen alsdann hieraus kaufen, was sie am dienlichsten finden. In Ausführung eines derartigen Beschlusses kauften die Schützen im Jahre 1711 aus den ihnen vom Waldstatrate verabfolgten 20 R Gelds als Preise „Zinniss Geschirr“. Die zweite Gabe ließ das Gotteshaus, das fürstliche Kleid: schwarz und gelb. Das Verschenken von Kleiderstoffen in den Landesfarben von seiten der Behörden an die Schützen war ein in allen deutschen Gauen gepflogener Brauch. Mit Stolz gefiel sich der Waldmann an Festtagen im obrigkeitlichen oder fürstlichen Ehrenkleide. An den grellen Farben stieß sich niemand. Wissen wir ja aus dem Rechenbuche des Handelsmannes Joachim Weidmann, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein buntscheckiger Anzug in der Waldstatt beliebt war.¹⁾ Die dritte Gabe ging vom gefessenen Landrat von Schwyz aus, die Herrengabe. „Uff diesen tag (18. Mai 1598) habent mine gnedige Herren den In der March Einsidlen verordnet Iren schützen an jedem ort 5 Kronen zu verschießen geben“. ²⁾ Dieses

¹⁾ Kälin: Aus dem Rechenbuche des Handelsmannes Joachim Weidmann. Mitteilungen des histor. Vereins des Kts. Schwyz Heft 8, S. 99 ff.

²⁾ Ratsprotokoll Schwyz 1590—1613. Kantonsarchiv Schwyz.

Geschenk wiederholte sich alljährlich. So schrieb Gilg Christoph Betschart, Landschreiber zu Schwyz, am 31. Juli 1677 nach Einsiedeln: „Die Unser Gnädig Herrn und Obern, Landammann und ein gefessner Landt-Rath, habend Heut Dato erkennt, daß den Herrn Schützen der Waldstatt zu Einsiedeln, durch unser jewillige Hr. Landsekelsmeister Jährlichen uf ihre Zihlstatt, soviel als in den Höfen geben wird, zu verschießen, bezahlt werden solle“. Worauf um 29. Juli 1687 die Erläuterung folgte: „Die- weil in obiger Erkenntniß nichts Specificiert, deswegen Dato wiederum, vor Unsern Gnädigen Herrn einem ganz gefessenen Landtrath, Anzug gemacht worden: als haben Obgedacht Unsere Gnädig Herrn dahin die Materi erläutert, und erkennt, daß denen Schützen zue Einsiedeln von jewillig Herrn Landt-Sekelsmeister Jährlich Kronen Zwölf bezahlt werden solle“.

Neben diesen ständig wiederkehrenden gab es auch außerordentliche Gewinnste. Vorab war das Käseschießen bräuchlich. Vor Wochengericht den 27. September 1629 hat Ammann Augustin Reimann im Namen gemeiner Schießgesellen eine Frage zu Kleinhans Zangger gethan, weil er den Schützen verlaufene Jahre einen Käse jährlich versprochen, den er jetzt zu geben verweigerer, da sie erschienen von einem ehrsamem Gericht an eine Gütigkeit gewiesen worden. Da die Schützen jährlich eine Krone gütlich von ihm zu nehmen hiefür sich entschlossen, derowegen soll er Zangger das Wort „usen lassen“, ob er ihnen die Krone gütlich geben wolle, oder ob er es ihnen ferner rechtlich annehmen müsse; hat er Zangger angezeigt, er kaufe um eine Krone wohl einen Käse; wolle ihnen deswegen laut seinem Versprechen einen Käse geben. Am 7. August 1702 wurde Leonz Wiser vor Rat citiert, weil er einen Käse im Schützenhaus zerbrochen haben soll. Hat sich anerbotten, zu erweisen, daß, nachdem er ab dem Schützenhause gegangen, der Käse noch ganz gewesen. Ist eingestellt. — Sehr gebräuchlich waren auch Hochzeitsgeschenke: Bargeld und Tuch zu Hosen. Anlässlich seiner Vermählung mit Maria Magdalena Lindauer setzte der Wirt zum „Weissen Wind“, Konrad Heinrich Züß, Landmann zu

Schwoyz und Waldmann in Einsiedeln, 1673 als ersten Preis einen Ochsen.

Der Vorstand der Schützengesellschaft setzte sich zusammen aus Schützenmeister, Schützenstatthalter und Schützenfähnrich. Gewählt wurden sie in früherer Zeit durch den Rat, später durch die Schützengemeinde. Am 4. Juli 1690 wurde wiederum zu einem Schützenmeister Statthalter Wiszmann und zu einem Schützenfähnrich Karl Willi auf 1 Jahr bestätigt, und ihnen abermalen überlassen, das eine oder das andere zu disponieren und zu verleiten nach Gutdünken. Für eine kleine Gegenleistung zeigte sich jedoch die Wahlbehörde nicht unempfänglich. Als den 12. September 1701 der Sohn von Vogt Kälin, namens Johann Jakob, zum Fähnrich ernannt wurde, begegnete er dafür den Räten beim „Pfauen“ mit einem ehrlichen Trunke.

Die Fahne scheint zu dieser Zeit schon in bedenklicher Verfassung sich befunden zu haben. Sieben Jahre später läßt nämlich Schützenmeister Gertner durch Schreiber Joseph Ochslin vorbringen, wasgestalten er im Namen der Schützen der Walbleute eine neue Fahne machen lasse und haltet um eine Steuer an dieselben an. Zugleich bittet er, daß die Räte den Doppel zu der Laufscheibe ernamen sollen. Ist erkannt, daß der Doppel 4 Schilling sein solle mit Lauf, und solle 1 Schilling davon an die neue Fahne folgen. Was dieser Schilling nit gelangen mag und über dies, was sie anderwärts nit an die Fahne bekommen könnten, soll dies aus den Walbleuten gehörigen Seckeln bezahlt werden. Und soll der jeweilige Schützenfähnrich diese Fahne wohlversorgt zu Hause haben. Am 17. Januar 1710 war die Fahne erstellt. Die Kosten beliefen sich auf 72 ¢, 14 Schilling, 1 Angster. Hieran steuerten die Schützen 49 ¢, 16 Schilling, 4 Angster.

Wie lange dieses Vereinsspanier sein Dasein fristete, ist nicht bekannt, bekannt jedoch die am 28. Mai 1797 auf dem Rathause abgehaltene Schützenordnung, an welcher die Anschaffung einer Fahne beschlossen wurde. Wachsporträt-Maler Ant. Kuriger stellte den Antrag, hiezu weißen Tafet zu nehmen und in der Mitte desselben aus schwarzem Tafet, gleich einer Scheibe,

ein Schwarz anzubringen und dessen Centrum mit Gold zu sticken. Dieses Schwarz solle ein der Natur nach von Seide gestickter Lorbeerkranz umgeben, um den noch ein anderer Kranz von goldenen Sternen prangen solle. In jeder Ecke solle ein von Gold gestickter, gegen das Centrum zielender Pfeil gesetzt werden, oben an der Fahne goldene Zottel und Fransen herabhängen, auch die Schlinge des Schützenfähnrichs mit goldenen Fransen umgeben werden. Zudem trägt Anton Kuriger sich an, das erforderliche Gold auf seine Unkosten anzuschaffen. Mit lautem Beifall wurde der Vorschlag genehmigt. Schützenfähnrich Nikolaus Gyr z. „Ochsen“ trug sich ebenfalls an, daß seine Frau Mamma, Frau und Jungfer Tanten die Stickerarbeiten ohne Bezahlung übernehmen würden. Die Fahne, welche mit der Hutfeder für den Fähnrich auf 316 R 18 Schilling 5 Angster zu stehen kam, wurde noch gleichen Jahres am Fronleichnamsfeste zum ersten Male in der Prozession herumgetragen. In Würdigung der Verdienste faßten die Schützen am 25. Juni gl. J. einhellig folgenden Beschluß: 1^{mo}. daß dem Herrn Anton Kuriger für seine wegen dieser Fahne gehabte Mühe und großmütig gethane Beisteuer bei Heimbegleitung vor dessen Wohnung zum „Rößle“ eine Salbe gegeben werde; 2^{do}. daß nach dessen Ableben von gesamten Herren Schützen für ihn zu einem Seelamt zur Orgel gesteuert werden solle. Die nämliche Ehre und Erkenntlichkeit und der nämliche außerbauliche Trost nach dem Tode wurde den Frauenzimmern beim „Ochsen“ zuerkannt, welche die Fahne stickten, nämlich Frau Ammann Katharina Keding, Frau Richter Elisabetha Gyr, den Jungfern Maria Barbara und Antonia Gyr. Am nächstfolgenden Rosenkranzsfeste nahm der Pfarrer P. Marianus Herzog die Weihe in der Stiftskirche vor. Eine wackere Frau, Elisabetha Kuriger-Fuchs, rettete am 14. August 1799 die kostbare Fahne vor den raubgierigen Händen der in die Waldstatt einmarschierenden Franken.

Dem Aussschießet vorgängig wurde auf Befehl des Schützenmeisters die Trommel gerührt und die Schützenordnung ausgerufen, nämlich: wer Lust habe zum Ziel zu schießen, der solle sich bei der Schützenordnung, welche auf dem Rathause gehalten

wird, melden. Hier wurden nach Feststellung des Schießplanes später auch die Ämter des Schützenmeisters, Schützenstatthalters, Fähnrichs, Pritschenmeisters und Zeigers besetzt. Wer an dieser Gemeinde nicht erschien, war zu 5 Schilling Buße verfallen.

Mit Trommel und Pseife, unter den Klängen der Märsche und Lieder, mit welchen unsere Väter zu Felde zogen, marschierten die Schützen, voran das Banner, zur Zielstatt. Zum ersten Schuß war, sofern die Schützen es verlangten, der Schützenstatthalter verpflichtet. Das Schießen erfolgte mit „fliegenden Armen“, ohne Stützen, frei vom Leibe. Vorteile oder Künste treiben, heißt es im V. Artikel der am 30. Mai 1803 neu bekräftigten Satzung, sollen gänzlich verboten sein. Deswegen sollen auch keine Perspektiv-Absichten, oder was Namens selbe sein mögen, geduldet werden. Wie die Flinten gelegt oder angestellt, sind selbe nach der Ordnung loszuschießen; wenn einem zum dritten Mal das Feuer losbrennte oder versagte, der solle weichen und neuerdings anstehen. Tabakrauchen war wegen zu besorgender Gefahr bei 5 Schilling Buße verboten. Stund einer am Gewehr und ging ihm beim Auf- oder Abnehmen der Schuß los, dann bezahlte er, wenn er einen andern Schuß thun wollte, 4 Bagen; begegnete ihm dieses zum zweiten Mal, so wurde er für diesen Tag gänzlich abgewiesen. Wer das obrigkeitliche oder fürstliche Kleid gewonnen, hatte nach altem Brauch dem Zeiger und den Tambouren je $\frac{1}{2}$ R Gelds zu entrichten, bei den andern Gaben war das Trinkgeld an den Zeiger den Gewinnern überlassen.

Mit der Kontrolle und der Aufrechthaltung der Ordnung waren die Beamten der Gesellschaft betraut. Zuweilen ließ auch der Rat seine väterliche Fürsorge angedeihen. Wegen des Schießens, heißt es zum 14. Sept. 1647, ist erkannt, daß selbiges solle von morgen über 8 Tage gehalten werden, und man solle die Schützen dessen berichten. Danethin solle man auch in dem die Ordnung machen und sollen diese Nachbemeldete geordnet sein: Schützenmeister Bisig und Heinrich Wismann, Statthalter. Den Schützen helfen die Ordnung zu machen, sollen sein Ammann Reimann, Seckelmeister Jörg Kälin, Statthalter Döschlin,

Statthalter Wismann, Schreiber und Weibel. Eine stramme Disziplin war hier sehr von nöten. Streitigkeiten waren bei der verschiedenartigen Bewaffnung und dem prozeßsüchtigen Charakter der Waldeute an der Tagesordnung. Wohl hatten Vorstand und Abgeordnete eine Art Disziplinarbefugnis, allein diese reichte nicht aus. So sehen wir denn, daß zu duzendmalen vergränte Schützen die Hilfe von Rat und Gericht in Anspruch nahmen.

Weit gefürchteter als der obrigkeitliche Arm war die Macht des Britschenmeisters. Den Namen führte er von der Britsche, die, aus Leder oder klatschendem Holze bestehend, sein Scepter und zugleich seine Schlagwaffe gegen Übelthäter bildete. Der drollige Geselle führte mit unerbittlicher Strenge das ganze komplizierte Ceremoniell durch, hielt in haarsträubenden Knittelversen und halsbrechenden Reimen die Festreden und übte die Gerichtsbarkeit rücksichtslos. Drängten sich Drittpersonen unbefugt in die Zielfstätte, verfehlte ein Pechvogel die Scheibe, verletzten Schützen den Anstand — blitzschnell huschte der flinke Rächer herbei, ergriff den Sünder am Kragen und schleppte ihn auf des „Britschenmeisters Predigtstuhl“, um die Exekution zu vollziehen, die uns vor bald 300 Jahren ein Schützenpoet in nachfolgenden wehmütigen Versen hinterlassen:

„Er packt mich an und frisch und frant
 Legt er mich auf die Narrenbant
 Und hieb auf mich mit seiner Britschen,
 Als wollt' er mir das Gäß zerknütschen.
 Und als er that so ungeschlacht,
 Hat alles Volk mich ausgelacht.“¹⁾

Diese Art des Strafvollzuges war in Einsiedeln sehr beliebt, so daß der Rat am 24. Juli 1672 verordnete: „und soll die Britz in wirthshüseren abgestellt sin zuo schlagen, daz sol uff öffentlicher schützer blaß geschäen.“ Im Jahre darauf begehren freilich Schützenmeister Wilhelm Kälin und Schützenstatthalter Augustin Rümin Schirm wegen der Britsche, daß sie

¹⁾ Festzeitung des centralschweizerischen Schützenfestes 1889 in Luzern, S. 133.

keiner annehmen wolle. Worüber der Rat erkannte, daß wenn sie einen Britschenmeister haben wollen, sie selbigen dazu anhalten, daß er das Amt annehme, und solle fürderhin wegen der Britsche die Obrigkeit nicht mehr beunruhigt werden. Allein die Hanswurstrolle fand immer wieder ihren Träger. Lautete ja noch Art. 7 der 1771 obrigkeitlich genehmigten Satzung, daß die fehlbaren Schützen unter das „Britschi“ oder eine Geldstrafe von 15 Schilling gelegt werden. Die letzten Spuren der ehedorigen Polizeiherrlichkeit des Britschenmeisters retteten sich hinüber in die 1803 bekräftete Ordnung, welche ihm im 8. Artikel die Rolle zuweist, niemanden innert den Schranken des Schießstandes zu dulden, der nicht einer ehrenden Schützen-gesellschaft einverleibt ist.

Der Grundsatz der Selbstbewaffnung brachte es mit, daß die Gewehrfrage keine einheitliche Lösung erfuhr. Gezogene Rohre „mit Schneggen und sonst krummen Zügen inwendig gefrizet“ werden in Bern bereits 1563 erwähnt. Die dortseitige Bestimmung auf Nichtzulassung solcher Waffen, da wegen Ungleichheit Span zwischen gemeinen Schützen entstanden sei, scheint in der Waldstatt Nachahmung gefunden zu haben. Wohl unterbreitete der Vogt am 24. Juli 1672 einen Antrag wegen den schweren Rohren „so vermeine er, wan Man ihnen ein thrax darin machen wurde, wie schwer die selbige sein sollend, daß Man die selbige im Kriegswesen auch bruchen könth.“ Worüber erkannt wurde, daß die schweren Rohre sollen abgestellt sein. Damit war die Frage der gezogenen Läufe zur Ruhe gebettet.

Wie bereits erwähnt, fanden sich 1631 anlässlich der Heeresmusterung in Einsiedeln 67 Musketen, 3 Feuer- und 3 Hackenbüchsen. Letztere, Doppel- oder einfache Hacken, stunden in der Mitte zwischen dem groben und leichten Geschütz; ungeschlachte Möbel, auf Gabeln, ohne Schaftierung und Schloß, erforderten sie 2—3 Personen zum Transport und zur Bedienung. Auf die Hacken folgten die Musketen, mit Schaft und von geringerem Gewichte. Die Ausrüstung der Musketiere bestand aus einem Horn mit feinem Korn auf die Pfanne, einem breiten Riemen

oder Bandelier über die Achsel, worin das gröbere Pulver in sog. Masse oder hölzerne, jedes eine Ladung haltende Fläschchen eingeschoben waren, und einem kleinen ledernen, am Bandelier angehängten Täschen mit Kugeln und Lunten.

Die Beschaffung der Waffen erfolgte direkt durch den Wehrtragenden oder durch staatliche Vermittlung. An der Unschuldigen Kindern Tag 1689 bringt Statthalter Kälin vor, wie Herr Landeshauptmann Züß zu ihm geredet, daß ein gesessener Rat zu Schwyz unserer Waldstatt „50 pressaner Rohr“ auferlegt, selbige auf unsere Mannschaft abzuteilen; eines mit einem „füßi“ koste 1 Dublone und eines mit einem „haren old Mändlichloß“ 3 Thaler.¹⁾ Wider diese Zumutung protestierte jedoch Statthalter Kälin: man habe genug Gewehre in der Waldstatt; die, welche etwas vermögen, seien mit Rohren drei- oder vierfach versehen; die aber nichts vermögen, werde böß sein, bei so strenger und teurer Zeit den Armen „solche Burdin“ aufzuladen. Auf welches Anbringen beschlossen wurde, es solle Vogt Gyr und Statthalter Kälin den Herrn Landeshauptmann dahin persuadieren, daß er im Namen der Waldstatt vor einem gesessenen Rat bitten solle, daß uns solche Beschwerden abgenommen werden. Da diesem Begehren nicht entsprochen wurde, überließ man die Verteilung der erwähnten Waffen dem Landeshauptmann. Wohl beschwerten sich am 10. August 1690 etliche der Walbleute, daß man ihnen in und nach der Musterung neue Rohre auferlegt. Allein der Rat beschloß hierauf, in solchem nichts erkennen zu wollen, keinem kein Gewehr abzunehmen, auch keinem keines aufzuladen, sondern dieses den Deputierten zu überlassen. Inzwischen verlangte Zeugherr Reding Bezahlung der Rohre. Nach wiederholter Aufforderung wurde man am 16. Oktober 1690 dahin rätig: wer die neuen Rohre noch nicht bezahlt, dem solle durch den Läufer angezeigt

¹⁾ Die Flinte, das „füßi“, wurde so genannt von dem Feuer- oder Flintstein (pierre à fusi), welcher statt der bisherigen Lunte oder des mangelhaften Rießsteines am Hahnen des Schlosses angebracht war. Die Männligewehre waren älterer Konstruktion mit sog. Lunten- oder Schnapperhähnen und langen Rohren.

werden, wer sie bis künftigen Donnerstag nicht bezahle, dem werde doppeltes Pfand weggeschägt.

Im September 1696 wurden wiederum 25 und Ende November gleichen Jahres 50 Rohre anzuschaffen befohlen. Am 26. Dezember 1706 kam zwischen dem Landeshauptmann und den Walbleuten ein Vertrag zustande um 50 „bressaner“ Rohre, die jetzt zu Lauis liegen, auf zweifache Ladung probiert, ganz sauber, mit völliger Garnitur, als Schloß, Douillen, Straub und andern Vollkommenheiten, zu 15 π Gelds das Stück. Aus einem vom Fürstbiste Maurus von Röll erhaltenen Darleihen von 300 guten Gulden wurden die 50 Rohre bezahlt.¹⁾

Gewicht und Kaliber der Waffen waren ungleich. Am 10. Juli 1673 läßt Schützenmeister Wilhelm Kälin durch Vogt Wismann vortragen, daß letztes Jahr von einem ehrsamem Rat abgemacht, daß keiner kein schwereres Rohr auf den Schützenplatz tragen soll, um aus selbigem zum Ziele zu schießen, denn 10 oder auf das allerhöchste 11 π . Worauf der schon gemachte Spruch bestätigt wurde, mit mehrerem Zuthun, daß jedwedes Rohr solle von einem Schützenmeister und Statthalter gewogen werden und welches dann schwerer erfunden würde, solle abgeschafft werden — allerdings mit der Erläuterung: „allein solle keiner bey Einem vierling oder halben pfund nit gfohret werden“.

Laborierte Patronen kannte man nicht. Ein jeder Schütze war sich selber Kugelgießer; daneben trug er Zündkraut für die Pfanne und Donner- oder Büchsenkraut für die Ladung. Je nach der Menge des zur Anwendung gelangten Treibmittels wurde eine größere oder geringere Anfangsgeschwindigkeit und dementsprechend Treffsicherheit erzielt. Um einerseits durch Übervorteilung Span zwischen gemeinen Schießgesellen zu verhindern und anderseits der Gefahr des Verstens der Rohre infolge allzu starker Ladung aus dem Wege zu gehen, bestanden hinsichtlich des Verhältnisses von Blei zu Pulver genaue Vorschriften, für deren Überwachung Amtspersonen bezeichnet wurden. Am

¹⁾ Die „bressaner“ Rohre stammen aus der Stadt Brescia in Oberitalien. Daneben finden sich auch „fulger“ Rohre aus Solingen, Reg.-Bezirk Düsseldorf. Douille, zu deutsch Dille, eine Art Bajonett.

24. Juli 1673 hat sich ein Vogt und Rat des Doppels und anderer Notwendigkeiten auf den Schießet wiederum berat-schlaget. Worauf erkannt wurde, es solle von freier Hand mit Renkfugeln geschossen werden, und sei Statthalter Kälin ver-ordnet, zu schauen, wie man lade, damit kein Betrug gebraucht werde. Ferner wurde am 24. September 1708 eine Ordnung abgefaßt, daß auf dem Ausschießet ein Jeder aus seinem auf-erlegten Kriegsröhr schießen solle; traut er aus seinem Röhr in beide Scheiben, Zwang und Lauf, zu schießen, er dieses thun könne; und sollen die Amtsleute zum Laden und Verteilung der Ga-ben dabei sein, oder sonst 2 von den Räten. Die Ladung war verschieden, je nachdem Zwang-(Stich-) oder Lauf-(Rehr-)scheiben zur Anwendung gelangten. Vogt Schönbächler bringt den 29. Oktober 1708 vor Rat vor, daß einer in Iberg am Ausschießet nit wie in der Waldstatt bräuchlich und wider die Erkenntnis der Räte geschossen und gleichsam Zwang zur Lauffscheibe ge-laden, laut zwei beeidigten Rundschaften.

Blei, Luntten und Feuersteine wurden in größern Quanti-täten zu Zürich angekauft, im Stifte oder im Rathause versorgt und auf Verlangen zu billigem Preise abgegeben. Das Pulver wurde zeitweilig von auswärts bezogen, zeitweilig in Einsiedeln selber hergestellt.¹⁾ Schon 1596 erscheint ein "Salpetersüder", an den der Befehl ergeht, den Salpeter meinen Herren zu bringen, oder man wolle ihn strafen nach Gebühr. Im folgen-den Jahre wird ihm erlaubt, im Holze zu fieden, doch den Waldleuten ohne Schaden. Am 14. August 1690 wurde des Vogtes Kälin sel. Söhnen und dem alten Sihlthalbauer Hans Jörg Kälin zum Salpetersfieden 2 oder 3 Tannen im Großbach

¹⁾ Hans Melchior Wismann gibt den 27. Januar 1690 wegen des ihm eingehändigten Bleies, Pulvers und den Luntten Rechnung:

Ausgab an Pulver, so er verkauft, 110 Z $\frac{1}{2}$ Vierling, das Z à 17 Schillinge bringt an Geld 37 Rr . 20 Sch.

Item an Blei, so er verkauft, das Z à 7 Sch. 3 Dick, 16 Rr . 2 Sch. 3 D.

Item ist er schuldig an Blei, so er empfangen 112 Z .

Ist erkennt, daß er wiederum an Blei ersetzen soll.

Zur Rechnung vom 16. Juni 1692 heißt es: Item ist noch ein ganzes Röhrlein voll Pulver im Kloster, so den Waldleuten gehörig, auch etwas Blei und Luntten auf dem Rathaus in dem Gänterli der großen Ratstube.

zu fällen erlaubt. Wie bekannt, bilden sich in Pferdeställen infolge des Harnens und der Ausdünstung der Tiere salpetrige Niederschläge. Aus diesem Prozesse wußten sich die Alten Nutzen zu ziehen. Anlässlich der Seckelrechnung von 1775 bringt Ratsherr Xaver Zehnder, in Bannau, an: er habe zwei seiner Söhne lernen lassen Salpeter fieden; nun aber fehle es ihnen an Gelegenheit, diese Kunst auszuüben; bittet daher, daß ihm erlaubt sein möchte, in den drei Gädern auf dem alten Berge graben zu dürfen; für jeden Gaden wolle er einen Louisdor bezahlen und die Gädmer wieder auf seine Kosten in denjenigen brauchbaren Stand stellen, wie er sie antreten werde.¹⁾

Papierscheiben kennt man erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Zur Anwendung gelangten die Block-(Holz-)scheiben, die das Schießen bedeutend verzögerten, denn nach jedem Treffer mußte das Loch mit einem Holzkeile verschlagen werden. Heißt es ja noch in Artikel 8 der 1803 erneuerten Satzungen: „Der Zeiger soll, wenn einer geschossen, den Bruch ordentlich vermachen und mit Schlagung des Nagels keine Gefahr treiben.“

Im Gebrauche stunden Zwang-(Stich-) und Lauf-(Rehr-)scheiben. Geschossen wurde in der Regel auf jede Kategorie 1 Schuß, „mit Zwang und Lauf“. Damit man, heißt es zum 24. Juli 1673, an einem Tage ausschießen kann, ist erkannt, daß nur 2 Schüsse sollen geschossen werden, ein Umschuß und der Stich.

Die Höhe des Doppels gestaltete sich verschieden. Am 24. Juli 1673 wird er schlechthin auf 5 Schilling festgesetzt. Nach dem Ratserkenntnis vom 21. Juli 1692 sollen die mit Zwang 5, die mit Lauf 3 Schilling doppeln. Für den Landes-schießet im Herbst 1738 geht der Ansat auf 2 Schilling 3 Angster. Schützenmeister, Schützenstatthalter, Britschenmeister und Zeiger waren doppelfrei.

Von der Mühseligkeit dieses Schießens haben wir in unserer schnelllebigen Zeit keine Vorstellung. Rühmten sich ja die

¹⁾ Im St. Luzern wurde in den bessern Ständen je zu 4 oder 6 Jahren, an sandigen Orten alle 12 Jahre nach Salpeter gegraben. Gegeßer: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern B. III S. 61.

kriegsgeübten schwedischen Musketiere in der Schlacht bei Rinzing 1636 7 mal in 8 Stunden gefeuert zu haben. Begreiflich ist, daß man die Schuld oft dem Geschosse zuschob. Bei den damaligen Büchsen konnte in der That eine fehlerhafte Einrichtung leicht vorhanden sein. Selbstverständlich ließ sich unter Umständen der Ärger auch auf das Pulver abladen. Bald war es „zu faul und nit dürr genug“, bald enthielt es zuviel Schwefel, bald verursachte es einen heidenmäßigen Rauch. An Ausreden waren die Schützen nie verlegen. Einer, der „des dings auch gespielet“ zeichnet uns in biedern Worten das Stimmungsbild auf der Zielstätte:

Bis daß der Schuß an sie thut kummen,
Gehen sie umher und brummen:
„Ach, hätt' ich zuvor meinen Schnß gethan,
So hätt' ich noch gut Wetter ghan;
Muß jekund schießen in dem Regen“.

oder:

Da beklagt er seine Trunkenheit.
Wie er darein geschossen, wär' ihm leid.
Der Nebel that ihm vor die Augen gehn,
Statt Ein Ziel konnt er Dreie sehn.¹⁾

In den 1720er und 1730er Jahren beschloß der Rat häufig, ein sogen. Freischießen abzuhalten. Die Organisation war die nämliche, nur daß hier nicht auf Zwang und Lauf, sondern auf die blinde Scheibe geschossen wurde. Die Eigentümlichkeit bestand darin, daß bis zur Gabenverteilung niemand wußte, wo der Schuß saß. Johannes Wickart und Lienhard Fuchs klagen am 16. September 1697 vor Wochengericht zu Hans Just Eberlin, wasmaßen er an der Kilbi eine Blindscheibe anhängen und eine Gabe aufsetzen lassen, ohne Lizenz zu der Scheibe gegangen, darauf den „Nachschuß“ des Meinrad Willi andern angezeigt und also eine Ursache gewesen, daß wenig Andere mehr geschossen, so ihm zum Schaden gereiche. Im gerufenen Rat vom 23. Juli 1736 wurde erkannt, daß für diesmal kein Landes-

¹⁾ Festzeitung des zentralischweizerischen Schützenfest 1889 in Luzern, S. 19.

schießet solle gehalten werden, sondern ein Freischießen; die blinde Scheibe ist dem Johann Anton Kälin obrigkeitlich zugeteilt. Oft kam diese blinde Scheibe neben Zwang und Lauf vor, indem Private vom Räte gegen Einsetzen gewisser Gaben die Erlaubnis dazu erhielten. Am 24. September 1736 wurde dem Joseph Franz Fuchs die blinde Scheibe vergünstiget; solle aber, heißt es weiter, mit weniger als 3 silberne Löffel darin thun. Die Freischießen nahmen in der Folge so überhand, daß Vogt Thomas Kälin 1763 sich beklagte: wie blinde Scheiben ohne Vorwissen eines jeweiligen Amtsvogtes gehalten werden, und solches gar keinen Nutzen ins Land ziehe; worauf der Beschluß erging: die blinden Scheiben sollen, An- und Ausschießet ausgenommen, verboten sein.

Der zweite obligatorische Schießtag für sämtliche Gewehrtragende war der Ausschießet, der seit Ende des 17. Jahrhunderts zumeist mit der Landesmusterung vereinigt wurde.

Nach alter Übung hatten die Schützen am Engelweih- und Rosenkranzfest während der Prozession und den darauf folgenden geistlichen Spielen die Ordnung aufrecht zu erhalten und hernach mit Abgabe von Salven das fromme schaulustige Volk zu ergözen.¹⁾ So bestimmt der 19. Artikel der 1803 bestätigten Ordnung: „Alle Schützen sollen die Schuldigkeit haben, am hl. Rosenkranzfest zur Ehre Mariä zur Prozession zu schießen; so einer aber nicht der Zeit, der mag statt seiner einen andern stellen und zwar bei einem Rubel Buße. Diese Obligation haben die Herren Schützen übernommen, weil ihnen jährlich an St. Sebastians Tag von der Rosenkranz-Bruderschaft ein Amt gehalten wird, wobei sich jeder Schütze fleißig einstellen solle.“ Der Verpflichtung scheint nicht immer mit dem schuldigen Eifer nachgelebt worden zu sein, denn vor Rat drohte am 19. Sept. 1763 Herr P. Präses keine Gabe mehr zu geben, außer man mache eine Ordnung, daß mehr Schützen zur Prozession kommen. Worauf das Erkenntnis erging, daß allezeit 2 Pikete ausgezogen und dazu verordnet sein sollen.

¹⁾ P. Ddilo Ringholz, Wallfahrts Geschichte unserer Lieben Frau von Einsiedeln, S. 56 ff.

Zufolge einer 1438 von Landammann, Rat und Landleute zu Schwyz erlassenen Vorschrift hatte jeder in dorten Haushabliche so viel mal einen Panzer anzuschaffen, als er 40 R Gelds Vermögen besaß.¹⁾ Ähnliche Bestimmungen bestanden auch in Einsiedeln. Um sich über den Zustand der Bewaffnung und Ausrüstung zu vergewissern, wurden seit den frühesten Zeiten periodisch Harnisch- und Wehrschauen anbefohlen. Schon 1595 bezeichnete der Rat auf Maria Himmelfahrt, anlangend Harnisch und Gewehr, 4 Männer, denen es übergeben war, die Fehlbaren zur Anschaffung des Nötigen anzuhalten; die Kosten trug der Allmeindsackel. Die Anordnungen waren nicht zwecklos, wenn man Bogt Heinrich Wismann am 20. Juli 1670 klagen hört, daß sovieler ihre Wehr verrosten lassen. Damit nun die Waldeute, wenn man Ihro fürstl. Gnaden (Augustin I. von Reding) „in die Eyffelen (Inful) weichen (weißen) wollte“, mit Ehren bestehen mögen, wurde erkannt, daß die aus dem Dorf, von Trachslau und Bennau auf der Langenrüti, die aus dem Euthaler-, Großer-, Willerzeller- und Egger-Viertel in Willerzell zusammen kommen und dorten gemustert werden sollen. Daß diese Schauen sich nicht immer glatt vollzogen, belehrt das Ratsprotokol von 1705, worin der Stelle, daß alle, so an Unter- und Übergewehr, Blei und Pulver schlecht versehen, mehrtheils visitiert erschienen, die Bemerkung beigelegt wird: ob das zu glauben, ob kein Betrug, daß sie dergleichen entliehen.

Die Hauptmusterung fand auf Grundlage des Kriegsrodels im Herbst auf dem Brül statt. Zu gewissen Zeiten wurde nämlich ein Etat aufgenommen über die ganze waffenfähige Mannschaft und zwar in der Weise, daß den Musterschreibern im Dorf und auf den Vierteln Ratsherren beigegeben wurden, die bei ihrem Eide anzeigen mußten, wer ob 16 Jahren. Aus solchen Aufzeichnungen wurden Kompagnierödel und aus diesen der Generalrodel aufgestellt. Ein jeder Wehrmann hatte seine Nummer.

Die Musterung bestand früher in Form einer einfachen Besichtigung durch den Landeshauptmann, einem Mitgliede des

¹⁾ Rothing: Landbuch von Schwyz S. 68 ff.

schwyzerischen Rates, der für diesen Dienst 1 Dublone und für seinen Bedienten einen Thaler bezog. Allein schon am 14. Okt. 1697 wird berichtet, daß Herr Landesfackelmeister Riederöst es gerne sähe, wenn künftigen Sonntag auf die gehabte Musterung 4 und 4 „zglideren weiß“ in 4 Scheiben schießen würden, damit das militärische Exercitium besser in Schwung käme. Eine Verordnung von 1733 lautet: es sollen die Viertel ihre Exercitia alle Sonntage machen, und solle ihnen eine Herrengabe gegeben werden; es solle auch kein „Dörffling“ nit Gewalt haben, mit ihnen zu schießen. Später wird den Ausvierteln geboten, daß sie die neu eingerotteten Knaben alle Sonn- und Feiertage zum Exerciziren auf das Rathaus schicken.

Von dieser Zeit an überschritt die Musterung den Rahmen der frühern Wehrschau und wurde mit „Trüll“ und Schießen verbunden. Dauer in der Regel Sonntag, Montag und Dienstag. Die Gewehrtragenden hatten mit ihren eigenen Waffen, Seiten- und Übergewehre, mit je 2 $\bar{n}$ Blei, 1 $\bar{n}$ Pulver, Lunten und Feuersteinen zu erscheinen. Die Mannschaft wurde abteilungsweise zum Schießen auf die „Trüllscheibe“ vorgeführt. So heißt es 1771: künftigen Sonntag schießt die 1. Kompagnie, am Montag morgen die Grenadiere, nachmittags die 2. Kompagnie. Diese sollen nach der Ordnung auf den Schießplatz anrücken und nach den Piketen ihre Schüsse thun. Auch soll jeder den Zeitraum observieren, wie die Kompagnie bestimmt ist, und nicht an einem andern Tage. Wenn am besagten Tage regnerisch Wetter, so würde nach Gutfinden ein anderer bestellt. Auch soll ein Jeder auf dem Platze erscheinen und nicht im Marsche etwa in ein Glied stehen. Der Doppel betrug für die 2 Schüsse bald 2, bald $2\frac{1}{2}$ Schilling.

Unternehmende Köpfe suchten sich diese Musterungen zu Nutzen zu ziehen, indem sie neben der obligaten, private „Trüllscheiben“ aufstellten. 1747 haltet Augustin Kuriger vor Rat an, daß man ihm eine „Trüllscheibe“ begünstigen wolle. Er wolle 5 schöne Gaben aussetzen, nämlich einen silbernen Löffel 4 Lot, einen 3 Lot, einen $2\frac{1}{2}$ Lot schwer, eine schöne „ganen“ (Spazierstock) und letztlich eine Tabakdose aus Schildkröte. Ist ihm ein-

hellig bewilligt worden, doch daß er den Zeiger durch den Herrn Vogt beeidigen lasse.

Schießpflichtig war jeder Gewehrtragende vom 16. bis 60. Altersjahre. Allein dem Aufgebote wurde nicht überall Folge geleistet. Es ließ deshalb der Rat im August 1690 36 citieren, weil sie an der Musterung nicht geschossen. Sie wurden mit Geld bestraft. Man kannte noch andere Korrektionsmittel. Da Polycarp Bisig 1691 nit zum Ziele geschossen, so wurde auf seine Entschuldigung hin erkannt: weil er seiner Armut halben nit vermöge zu schießen, solle er 2 Stunden in den Turm und inskünftig sich mit dem Gewehre auf dem Plage stellen und an 3 Abenden mit den Kindern je einen Rosenkranz beten. Geistliche Strafen dieser Art waren, dem Zuge der Zeit folgend, stark in Übung. Meinrad Kälin hatte mit seinen Leuten zu Hause für die Obrigkeit an 3 Abenden je einen Rosenkranz, Oswald Fuchs im Beinhaus einen Psalter zu beten und Maurus Birchler nach Euthal zu wallfahrten.

Mit der Disciplin war es vielfach arg bestellt. „Ist citiert Konrad Kauflin, weil er vergangene Musterung, da sein Schwager Andreas Rümin auf dem Plage einen mächtigen Lärm, Tumult und Ungelegenheit angefangen, ihm solches konfirmiert, daß, wenn andere Leute sich nit in das Mittel geschlagen hätten, Totschlag und verstoebene Leben daraus geben können. Neben dem sei er, da man zum Ziele geschossen, so viel hitzig und eifrig alldort hin- und wider aufgefahren und geredet, teils aber wundere es ihn nit, es sei ja alles voll“. Daß in der That dem Kommando- und Courage-Wasser über Gebühr Ehre angethan wurde, geht aus dem Vorhalte hervor, der am Ausschießet 1703 dem Schützenmeister und Schützenstatthalter gemacht wurde, „daß sie nicht recht mit der Sache umgingen und den Schießet nur wegen Suffens anstellten“. Am 12. Oktober 1711 berichtet der Vogt wegen dem lekten Ausschießet, wie ungehorsam, elendiglich und ungeschickt es zugegangen sei, so daß die Herren Offiziere davon gelaufen und nit mehr sich dessen annehmen wollen.

Abends 5 Uhr ging die Übung zu Ende. Alle Schützen waren unter 24 Schilling Buße verpflichtet, die Fahne, wie am

Anschießet auf die Zielftätte, so am Ausschießet nach Hause zu begleiten. Schreiber Johannes Döschlin trug die Fahne heim, ohne mit ihr zuvor im Umzug teilgenommen zu haben, worauf sich der Rat den 10. August 1676 auf des Fehlbaren Kosten zu einem Trunke in des Seckelmeister Reimann's Haus einlud. Auch solle, heißt es, an An- und Ausschießet vor dem Hause des hochgeachteten Herrn Ammann eine Salve abgegeben werden, desgleichen am Ausschießet eine Salve bei Ihro hochfürstl. Gnaden wegen des fürstlichen Kleides; doch solle die Salve bei Herrn Ammanns Haus vor jener bei dem Fürsten geschehen.

Zu guter Letzt wurde dem Landeshauptmann im obrigkeitlichen Hause die Aufwartung gemacht. An der Seckelrechnung vom 2./3. Januar 1748 beschloß man hinsichtlich der durch die Repräsentanz erwachsenden Auslagen, daß es bei der alten Ordnung sein Verbleiben haben solle, nämlich bei 53 R Gelds, für welche auf Jeden eine Maß Wein gerechnet werde; wenn aber dieser Wein getrunken, solle der Wirt es anzeigen, und so einer mehr begehrte, solle er den Wein bezahlen. Dieser Bestimmung wurde jedoch nicht nachgelebt. Denn 4 Jahre später beklagt sich der Amtsbogt, daß Statthalter Beat Gyr so viel für Überwein, Kaffee und Thee angerechnet, daß seine Anforderung sich auf ein gar Hohes belaufe. Im Jahre 1761 betrugen die Kosten 155 R 16 Schilling, 1782 über 200 R Gelds. Die Ausgaben werden erklärlich, wenn man zum letzten Jahre liest, daß am Gelage nicht nur der Landeshauptmann samt „Über-Reüther“ und Dienerschaft, nicht nur die Amtsleute und Offiziere, sondern auch 14 Tambouren, 4 Pfeifer, ebensoviele Musterfchreiber und Prososen teilnahmen. Eine Bezahlung in bar für geleistete Dienste erfolgte nicht; dafür bemühte man sich redlich, gehörig den Magen zu füllen, und der war, wenn's auf Staatskosten ging, von unergründlicher Tiefe.
